

Schwerpunktbericht 05-2015

Überprüfung der Kennzeichnung der allergenen Zutat Senf in lose abgegebenen Wurstwaren

Fachbereich 3 Lebensmittelsicherheit

Gemäß der seit 13.12.2014 gültigen neuen Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sollen allergene Zutaten auch bei loser Abgabe gekennzeichnet werden. Auf welche Weise und gegeben falls in welcher Form die Angaben bereitzustellen sind, können die einzelnen Mitgliedstaaten laut LMIV nationale Vorschriften erlassen. Dies wurde in Deutschland in Form der Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung (VorILMIEV) umgesetzt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses neue Kennzeichnungserfordernis vielen Lebensmittelunternehmern noch nicht bekannt ist und es entsprechend viele lose Erzeugnisse auf dem Markt geben wird, bei denen diese Allergen Kennzeichnung fehlt.

Im Bereich der Wurstwaren wurde deshalb die Kennzeichnung der sehr häufig eingesetzten allergenen Zutat Senf bei loser Abgabe erst im zweiten Halbjahr verstärkt begutachtet.

Dazu wurden 50 Proben im Rahmen des Schwerpunktprogrammes nach Inkrafttreten der Verordnung entnommen, jedoch bei allen losen Wurstproben im Laufe des Jahres die Kennzeichnung möglicher Allergene vor Ort überprüft.

Von den 50 Schwerpunktproben war nur bei zwei Proben die visuell festgestellte allergene Zutat Senf, hier in Form von Senfkörnern, nicht bei der Probe oder in sonstigen Aufzeichnungen gekennzeichnet. Bei 5 weiteren Schwerpunktproben war eine nach VorILMIEV geforderte Kennzeichnung vorhanden, diese entsprach jedoch nicht der geforderten Form der LMIV und musste beanstandet werden.

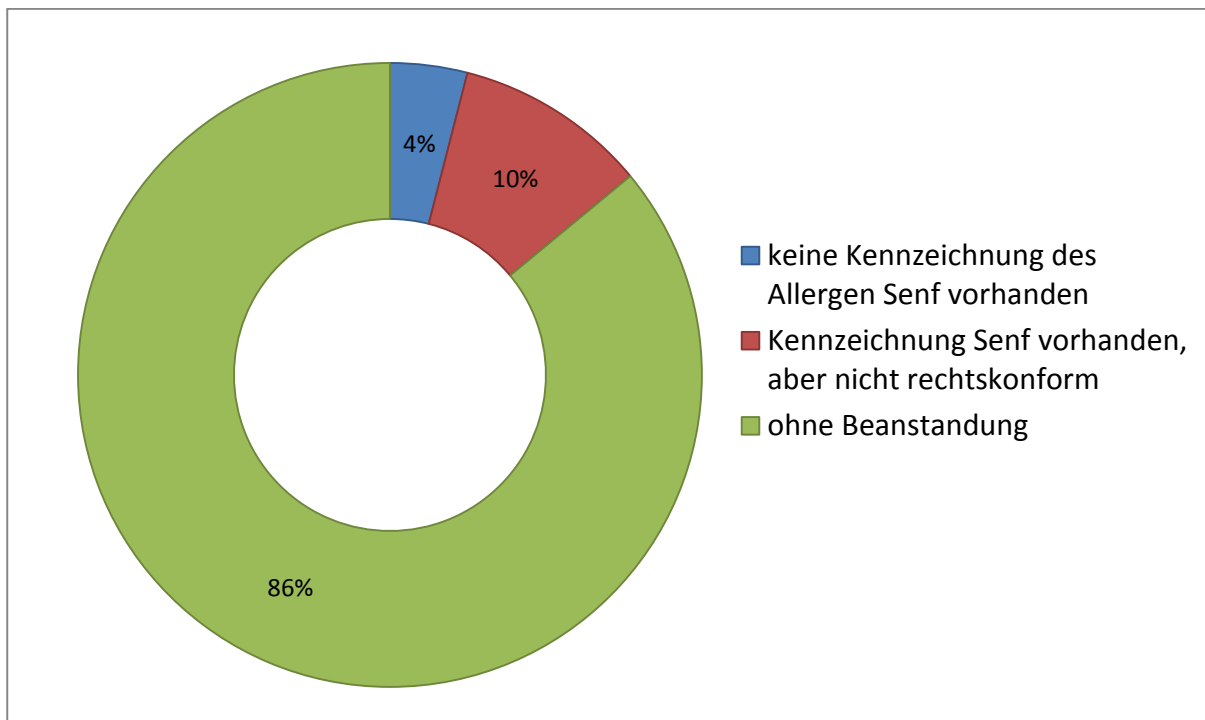


Abb. 1 Anzahl und Art der Beanstandung der Schwerpunktproben

Die Häufigkeit der Beanstandungen wegen der nicht gekennzeichneten allergenen Zutat Senf ging im Laufe des Jahres aufgrund der Belehrungen und Informationen vor Ort stetig zurück wie Diagramm 2 zeigt.

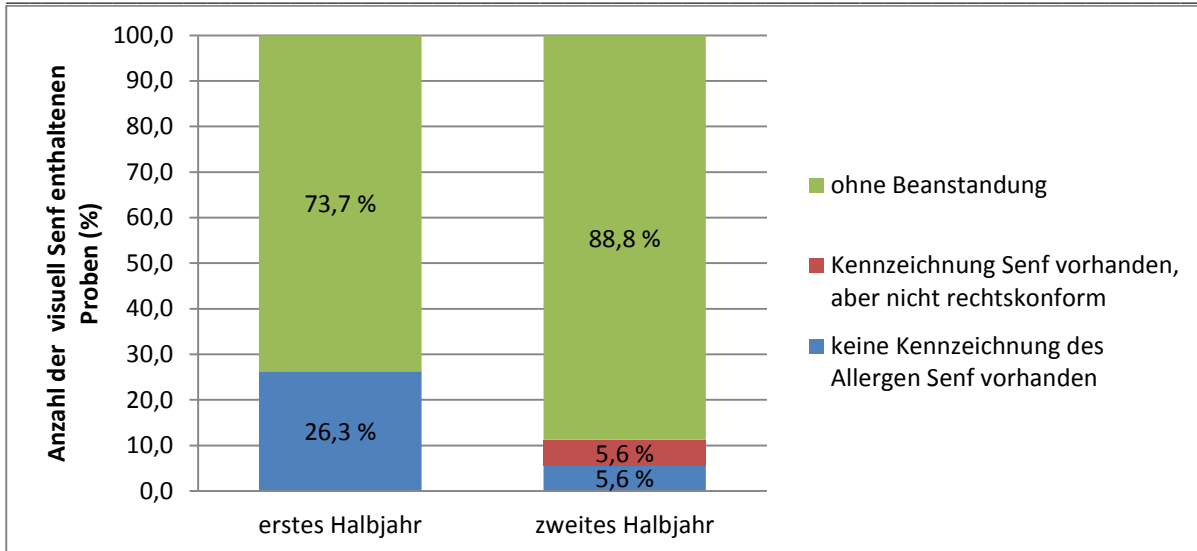


Abb. 2 Verteilung Beanstandungen Kennzeichnung Senf bei losen Wurstwaren im Jahr 2015

Waren es im ersten Halbjahr noch ein Viertel der untersuchten Proben, bei denen visuell die allergene Zutat Senf festgestellt wurde und diese Zutat in keiner Weise gekennzeichnet war, so ging dieser Beanstandungsanteil auf ca. 6 % der Proben im zweiten Halbjahr zurück. Ebenfalls wiesen im zweiten Halbjahr nur ca. 6 % der Proben eine unzureichende Kennzeichnung der allergen Zutat Senf auf. Die Intention des Gesetzgebers, den Verbraucher über enthaltene Allergene zu informieren, war jedoch gegeben.

Im Rückblick zeigt sich, dass die nach LMIV und VorILMIEV auch bei nicht vorverpackter Ware geforderte Kennzeichnung im Bereich der Wurstwaren im Laufe des Jahres sukzessive umgesetzt wurde und der Verbraucher somit die geforderten Informationen über potentielle Allergene auch bei loser Ware erhält.